

INFORMATIONSSCHREIBEN FÜR MANDANTEN zum 13.01.2025

Allgemeines

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

in dieser Ausgabe unseres Mandanteninformationsbriefs informieren wir über steuerliche Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2024 – Wichtige Informationen für Kleinunternehmer und Bildungseinrichtungen Umfang und Zeitpunkt der Auswirkungen auf Ihr individuelles Unternehmen hängen von verschiedenen Faktoren ab. Was ab wann für Sie gilt und wie Sie jetzt reagieren können, erfahren Sie in diesem Mandanteninformationsbrief. Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre!

Inhalt

- 1 Reform der Kleinunternehmerregelung**
- 2 Steuerbefreiung für Unterrichtsleistungen – Neuregelung**
- 3 Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen**
- 4 Weitere Informationen**

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 treten zum 1. Januar 2025 wichtige Neuerungen in Kraft, die vor allem für Kleinunternehmer und Bildungsdienstleister relevant sind. Dieser Informationsbrief soll Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Änderungen bieten, damit Sie bestmöglich vorbereitet sind und eventuelle Anpassungen rechtzeitig vornehmen können.

1 Reform der Kleinunternehmerregelung

Das neue Gesetz bringt eine bedeutende Reform der Kleinunternehmerregelung. Diese Änderungen betreffen sowohl inländische Kleinunternehmer als auch die Einführung einer „europäischen Kleinunternehmerregelung“.

1.1. Die neue EU-Kleinunternehmerregelung

Für Unternehmer, die auch in anderen EU-Staaten tätig sind, gibt es ab 2025 die Möglichkeit, eine Steuerbefreiung als „EU-Kleinunternehmer“ in Anspruch zu nehmen. Dafür gelten die folgenden Voraussetzungen:

- **Anmeldung:** Unternehmer müssen sich über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) anmelden und erhalten eine spezielle EU-Kleinunternehmer-Identifikationsnummer.
- **Umsatzgrenze:** Der Jahresumsatz darf im Vorjahr und im laufenden Jahr 100.000 EUR nicht überschreiten.
- **Mitgliedsstaat:** Der Unternehmer darf in keinem anderen EU-Staat als Steuerzahler registriert sein.

Falls die Grenze von 100.000 EUR überschritten wird, entfällt die Steuerbefreiung sofort. Diese Regelung ist besonders interessant für Kleinunternehmer, die grenzüberschreitende Dienstleistungen innerhalb der EU erbringen.

1.2. Änderungen bei der inländischen Kleinunternehmerregelung

Die inländische Umsatzgrenze für Kleinunternehmer wird angehoben:

- Im Vorjahr darf der Umsatz 25.000 EUR nicht überschritten haben.
- Im laufenden Jahr liegt die Grenze nun bei 100.000 EUR.

Wichtig: Eine Umsatzprognose für das laufende Jahr ist nicht mehr notwendig. Sobald der Umsatz 100.000 EUR (netto) im laufenden Jahr überschreitet, entfällt die Kleinunternehmerregelung für den restlichen Jahresumsatz.

1.3. Rechnungsstellung und Steuerbefreiung

Kleinunternehmer müssen ab 2025 in ihren Rechnungen den Hinweis auf die Steuerbefreiung angeben. Die genaue Formulierung lautet: „Steuerbefreit gemäß § 19 UStG“. Fehlt dieser Hinweis, kann die Steuerbefreiung verwehrt werden.

2 Steuerbefreiung für Unterrichtsleistungen – Neuregelung

Die Regelungen zur Steuerbefreiung von Bildungsleistungen wurden ebenfalls überarbeitet. Ziel ist es, die steuerliche Behandlung von Bildungsleistungen zu vereinfachen und EU-konform zu gestalten. Die neuen Regelungen gelten für Schulen, Bildungseinrichtungen und selbständige Lehrer.

2.1. Begünstigte Bildungseinrichtungen und Leistungen

Die folgenden Bildungseinrichtungen sind künftig steuerbefreit:

- Öffentliche und private Schulen, Hochschulen sowie allgemein- und berufsbildende Einrichtungen, die offiziell genehmigt sind oder eine staatliche Bescheinigung haben.
- Selbständige Lehrer, die an solchen Einrichtungen unterrichten, sind ebenfalls steuerbefreit.

Neu ist, dass auch Privatlehrer künftig steuerbefreit sind, wenn sie Schul- oder Hochschulunterricht erteilen.

2.2. Steuerpflichtige und steuerbefreite Bildungsleistungen

Bildungsleistungen, die „unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienen“, bleiben steuerbefreit. Dazu zählen:

- Schul- und Hochschulunterricht: Unterricht, der Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die für den weiteren Bildungsweg notwendig sind (z. B. Nachhilfe oder Hausaufgabenbetreuung).
- Ausbildung, Fortbildung und Umschulung: Maßnahmen, die berufliche Fähigkeiten fördern oder zum Einstieg in einen Beruf befähigen.

Leistungen der reinen Freizeitgestaltung (z. B. Hobbykurse) sind weiterhin nicht steuerbefreit.

3 Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen

Die neuen Regelungen bringen sowohl Chancen als auch Pflichten. Besonders für Kleinunternehmer und Bildungsdienstleister ergeben sich folgende Handlungsschritte:

- Prüfen Sie, ob die neuen Umsatzgrenzen Sie betreffen und ob Sie sich ggf. für die EU-Kleinunternehmerregelung registrieren sollten.
- Achten Sie auf die richtige Rechnungsstellung und den vorgeschriebenen Hinweis zur Steuerbefreiung.
- Selbständige Lehrer und Bildungseinrichtungen sollten sicherstellen, dass alle Bescheinigungen vorhanden sind, um die Steuerbefreiung zu erhalten.

Bei Fragen zu diesen Änderungen und wie sie sich konkret auf Ihre Geschäftstätigkeit auswirken, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

4 Weitere Informationen

Impressum:



Margit Egg

Steuerberaterin
St.-Verena-Straße 6
86551 Aichach-Sulzbach

Telefon: 08251 8892251

Telefax: 08251 8892252

Email: Margit.Egg@t-online.de

Website: www.steuerberatung-egg.de

